

BGE 77 IV 88

Bundesgericht (BGE), 1951-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_77_IV_88

FR: ATF 77 IV 88

IT: DTF 77 IV 88

Volltext

88 Strafgesetzbuch. No 20. gemeine Gesinnung abstellt, spricht es nicht von Bosheit (vgl. Art. 145 Abs. 2). Letztere weist auf den Beweggrund der Schädigung hin. Bosheit liegt vor, wenn der Täter die Tat begeht, weil ihm der Schaden oder die Unannehmlichkeiten, die er dem andern damit zufügt, Freude bereiten. Dieses Merkmal erfüllt z.B., wer einen Arzt, um ihm einen Streich zu spielen, des Nachts mit der Behauptung, es gelte ein Menschenleben zu retten, zu einer Person schickt, die ihn nicht verlangt hat und seiner nicht bedarf, oder wer einen Gastwirt, um ihn zu schädigen oder zu ärgern, unter falschem Namen beauftragt, auf einen bestimmten Zeitpunkt ein Festmahl zuzubereiten (ZÜRCHER, Erläuterungen zum VE 452). Geht man von diesem Begriffe der Bosheit aus, so hat der Beschwerdeführer, wie er mit Recht geltend macht, den Tatbestand des Art. 149 StGB nicht erfüllt. Die Vorinstanz wirft ihm lediglich vor, er habe es zugelassen, dass Annemarie Julen in guten Treuen und allen Ernstes die für die Hochzeit üblichen Veranstaltungen traf, obschon er sich habe bewusst sein müssen, dass eine Trauung bis auf weiteres nicht in Frage kommen konnte. Dass er aus Freude am Nachteil, der ihr aus der Anschaffung des Hochzeitskleides entstand, ihren Irrtum hervorgerufen oder nicht beseitigt habe, ist nicht festgestellt und kann offensichtlich nicht angenommen werden. Der Beschwerdeführer ist daher von der Anschuldigung der boshafte Vermögensschädigung freizusprechen. 20. Urteil des Kassationshofes vom 18. Mai 1951 i. S. Brüllmann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau. I. Art. 24 ff. StGB. Begriff der Mittäterschaft, Abgrenzung von der mittelbaren Täterschaft (Erw. 1). 2. Art. 153, 154 StGB. a) Wer Waren fälscht und sie in Verkehr bringt, ist nach beideJJ. Bestimmungen zu bestrafen (Erw. 2). b) Gegenstand der Veröffentlichung des Urteils (Erw. 3). 3. Art. 269 Ab8. 1 BStP. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht einzutreten, wenn sie höchstens zur Berichtigung der Urteils- 1 -~. Strafgesetzbuch. No 20. 89 gründe (inbegriffen Schuldspruch), nicht auch Z1;11' ~derun~ der ausgesprochenen Rechtsfolgen (Strafe, Urteilsveroffenthung usw.) führen könnte (Erw. 3). ·1. Art. 24 88. OP. Coauteur ou auteur indirect? (consid. 1). 2. Art. 153 et 154 OP. '---•-t· a) Celui qui falsifie des marchandises e~ _les met e~ c.u-u~ ion tombe sous le coup des deu:x: dispos1t10ns ~collsld. 2). b) Objet de la publication du jugement (co~ld. ~). . . ,_ 3. Art. 269 al. 1 PPF. Irrecevabilite du pourvo1 >ausradiert worden war. Auf dem Durchschreibe- Doppel des betreffenden Blattes stand dieses Wort noch, d~gegen war dort die Zahl 1600 durch UeberschreibeP. in 1200 abgeändert worden, um die Übereinstimmung mit der Sortenkarte herzustellen. Die Abänderungen waren von Brüllmann vorgenommen worden. B. - Das Bezirksgericht Münchwilen verurteilte Brüllmann wegen Anstiftung zu Warenfälschung, gewerbsmäsigen Inverkehrsbringens gefälschter Waren und Fälschung von Privaturkunden, Blum wegen wiederholter Fälschung von Waren und den Kellermeister Jakob Kaspar wegen Gehülfenschaft bei wiederholter Warenfälschung. Brüllmann legte Berufung ein. Das Obergericht des Kantons Thurgau verurteilte ihn am 13. März 1951 wegen gewerbsmässiger Warenfälschung (Art. 153

StGB), gewerbs- mässigen Inverkehrbringens gefälschter Waren (Art. 154 StGB) und Fälschung einer Privaturkunde (Art. 251 StGB) zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von drei Monaten und zu Fr. 500.- Busse. Es verfügte, dass das Urteil nach Eintritt der Rechtskraft im Amtsblatt des Kantons Thurgau zu veröffentlichen sei. C. - Brüllmann führt Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP. Er beantragt, das Urteil des Oberge- richts sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zu- rückzuweisen, damit sie ihn von der Anklage auf gewerbs- mässige Warenfälschung und auf Fälschung einer Privat- urkunde freispreche und demgemäss die Strafe herabsetze. Der Kassationshof zieht in Erwägung : 1. - Das Obergericht führt zur Begründung des Schuld- befundes wegen gewerbsmässiger Warenfälschung aus, Strafgesetzbuch. N° 20. IH Brüllmann sei « als Mittäter zu betrachten, und zwar als sogenannter mittelbarer Täter »). Mit dieser Würdigung widerspricht es sich. Nach Rechtsprechung und Lehre, auch nach dem vom Obergericht zitierten Autor (GERMANN, Verbrechen 196), ist mittelbarer Täter, wer einen andern Menschen als sein willenloses oder wenigstens nicht vor- sätzlich handelndes Werkzeug benutzt, um durch ihn die beabsichtigte strafbare Handlung ausführen zu lassen (BGE 71 IV 136). Wer auf Veranlassung eines «mittelbaren Täters >> handelt, ist nicht strafbar, also nicht Mittäter des Auftraggebers, und der Auftraggeber seinerseits ist nicht Mittäter des Handelnden. Niemand kann im Verhältnis zum Ausführenden Mittäter und mittelbarer Täter zugleich sein. Brüllmann hat sich nicht als mittelbarer Täter vergan- gen, denn auch das Obergericht geht davon aus, dass Blum und Kaspar sich mit ihm vorsätzlich der Waren- fälschung bzw. der Gehülfschaft dazu schuldig gemacht haben. Brüllmann und Blum waren Mittäter. Der Be- schwerdeführer will das nicht gelten lassen, weil er nur Weisungen erteilt, keine Ausführungshandlungen vorge- nommen habe. Er irrt sich. Nach der vom Kassationshof in ständiger Rechtsprechung anerkannten subjektiven The- orie ist Mittäter nicht bloss, wer an der Ausführung, son- dern auch, wer bloss am Entschlusse, aus dem die straf- bare Handlung hervorgeht, so intensiv teilnimmt, dass er als Hauptbeteiligter dasteht {BGE 69 IV 97; 70 IV 102; 76IV106}. Am Entschlusse, aus dem die Warenfälschungen hervorgegangen sind, hat der Beschwerdeführer entschei- dend teilgenommen. Nach seinen eigenen Aussagen, auf welche die kantonalen Instanzen abgestellt haben, hat das Kellerpersonal kein Recht gehabt, ohne ausdrückliche Wei- sungen des Beschwerdeführers, die er schriftlich zu er- teilen pflegte, am Wein irgendwelche 20. dank der unerlässlichen Weisung des Beschwerdeführers. 2. - Der Beschwerdeführer macht unter Berufung auf BGE 69 IV 42 geltend, er dürfe, auch wenn er der Waren- fälschung schuldig sei, nur wegen des Inverkehrsbringens der gefälschten Waren bestraft werden. Im erwähnten Entscheid~ hat die Anklagekammer des Bundesgerichts in Anlehnung an ihre unter der Herrschaft der Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes betreffend den Ver- kehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ein- geleitete Rechtsprechung angenommen, Art. 153 und 154- StGB stünden zueinander im Verhältnis unechter Gesetzes- konkurrenz; wer Waren verfälsche und sie selber in Ver- ~-hr bringe, dürfe daher nur des Inverkehrbringens ge- f~c?ter Waren schuldig erklärt werden. Diese Auffassung halt mdessen näherer Prüfung nicht stand, und die Ankla- gekammer hat sich mit Schreiben vom 17. Mai 1951 einver- standen erklärt, dass davon abgewichen werde. Die Theorie, wonach die sogenannte Vortat (oder die Nachtat) straflos sei, ist vom Kassationshof schon wiederholt abgelehnt wor- den (BGE 71 IV 205 ; 72 IV 8, 115 ; 77 IV 16). Wer beide Taten verübt, macht sowohl unter dem Gesichtspunkt des Erfolges als auch unter dem der Schuld mehr als jemand, der nur entweder die Vortat oder die Nachtat begeht_ Das gilt insbesondere auch bei der Warenlalschung und dem Inverkehrbringen der gefälschten

Waren. Die Strafe für das Inverkehrbringen muss wegen der vorausgegangenen, vom Täter selber vorgenommenen Fälschung erhöht werden. Ob das bloss auf Grund des Art. 63 StGB geschehe, in der Annahme, beide Vorgänge bildeten eine einzige strafbare Handlung, oder ob Art. 68 StGB angewendet werde, weil mehrere Bestimmungen als verletzt anzusehen seien, kommt im Ergebnis auf das gleiche heraus weil der Richter auch nach Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB das gesetzliche Höchstmass der Strafart, also drei Jahre Gefängnis (Art. 36 Ziff. 1 StGB), nicht überschreiten kann und andererseits schon bei blosser Anwendung des Art. 154 oder 153 auf dieses Mass erkannt werden darf. Die Anwendung sowohl Str&fgesetzbuch. N° 20; 93 des Art. 154 als auch des Art. 153 kann daher zum vorn- herein nicht unbillig sein. Aber selbst wenn auf Grund des Art. 68 StGB der Strafrahmen weiter wäre als nach der Theorie der straflosen Vortat oder Nachtat, liesse sich diese Theorie nach der erwähnten eingehend begründeten Rechtsprechung des Kassationshofes, gegen die der Beschwerdeführer nichts vorbringt, nicht halten. Dass der Beschwerdeführer es als seinen Interessen abträglich betrachtet, wenn in dem zu veröffentlichenden Strafurteil ausser dem Inverkehrbringen des gefälschten Weines auch die Fälschung bekanntgegeben wird, ist kein Grund, bloss Art. 154 anzuwenden. Da der Beschwerdeführer nicht nur für das gewerbsmässige Inverkehrbringen, sondern auch für die gewerbsmässige Fälschung des Weines verantwortlich ist, muss er es auf sich nehmen, dass auch diese der Öffentlichkeit bekanntgegeben werde, wie Art. 153 Abs. 2 es vorschreibt. 3. - Das Obergericht sieht im Kellerbüchlein der Mosterei und Obstverwertungsgenossenschaft Märwil eine Urkunde im Sinne des Art. 110 Ziff. 5 StGB und in der vom Beschwerdeführer vorgenommenen Abänderung der Eintragungen eine Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB. Der Beschwerdeführer wendet ein, das Kellerbüchlein sei nicht bestimmt oder geeignet, Tatsachen von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, stelle also keine Urkunde dar. Diese Frage muss indessen offen bleiben, denn das Obergericht führt in den Erwägungen des angefochtenen Urteils aus, > ein Artikel, in welchem unter anderem ausgeführt wurde: « Ein empörter Beobachterleser schreibt: Sie verurteilen mit Recht das geplante Spielkasino in Konstanz. Neben religiösen und ethischen Gründen, die dagegen sprechen, müsste der Schweiz, besonders dem Kanton Thurgau, wirtschaftlicher Schaden erwachsen. Während alle Zeitungen ablehnende Artikel veröffentlichen, der evangelische Kirchenrat vom Kanton Thurgau einen Protest verfasst, der Gemeinderat von Kreuzlingen mit 30 zu 0 Stimmen das Spielkasino in Konstanz verurteilt, die Hotels und verschiedene andere wirtschaftliche Zweige diese Spielhölle ablehnen, geht nun ausgerechnet der Bezirksstatthalter von Kreuzlingen hin und propagiert die Spielhölle an der Schweizergrenze. Man greift sich an den Kopf, dass ein höherer thurgauischer Beamter, der sein Salär immerhin im Bezirk Kreuzlingen bezieht, einen solchen Skandal unterstützt. Er lässt sich gar in « Sie und Er » photographieren und versucht mit allen seinen zahlreichen Verbindungen, das Kasino durchzudrücken. Es ist ein Skandal, dass eine deutsche Stadt mit den Spielgeldern der dummen Kuhschweizer sich nach Auffassung des Herrn Bezirksstatthalters sanieren soll. Höher hinauf geht es nicht mehr. Glücklicherweise hat das deutsche Ministerium von Freiburg vorläufig die Bewilligung für das Spielkasino nicht erteilt. Nun gehen aber die Konstanzer Behörden, unterstützt von der Schweizer Autorität, hin und versuchen mit allen Mitteln, die Spielhölle trotzdem durchzudrücken. Man will die Sache jetzt als « Geschicklichkeitsspiel » darstellen, und der Entscheid fälle daher in die Kompetenz des Stadtrates von Konstanz. Nach neuesten Meldungen soll das Kasino trotz dem Entscheid aus Freiburg eröffnet werden. Da staunen wir tatsächlich. Aber es verwundert uns nicht mehr, wenn wir über

den gleichen Herrn im « Tierfreund » lesen : ••. » B. - Otto Raggenbass, Bezirksstatthalter von Kreuzlingen, reichte am 20. Oktober 1949 gegen Dr. Walter Allgöwer, Redaktor des «<Beobachters»», Strafklage wegen Ehrverletzung ein. Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt sprach den Beklagten frei. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, an das der Kläger die Sache weiterzog, erklärte, Allgöwer dagegen init Urteil vom 4. Oktober 1950 der Beschimpfung schuldig und verurteilte ihn gemäss Art. 17[?] und 27 Ziff. 3 Abs. 1 StGB zu Fr. 80.- Busse.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.